

- nachfolgend »Bank« genannt -

Sicherungszweckerklärung für Grundschulden

Kreditnehmer

Sicherungsgeber / Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter

Grundschuldbetrag (Währung und Betrag)

EUR 137.800,00 (i.W.: EURO einhundertsevenunddreißigtausendachthundert)

Grundbuch von

Amtsgericht

Band

Blatt

Abt.III lfd.Nr.

Grundstück belegen in (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

1. Sicherungszweck

Die oben bezeichnete Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistungen sowie die Verpflichtungen des Kreditnehmers aus der persönlichen Haftungsübernahme dienen (*Zutreffendes ist angekreuzt*)

Enger Sicherungszweck

zur Sicherung der Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer aus dem nachstehend bezeichneten Darlehensvertrag, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Kreditlaufzeit verlängert wird. Sollte der Vertrag nichtig sein, wirksam angefochten, widerrufen oder aufgehoben werden oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht vollziehbar sein, so sind auch alle hieraus resultierenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer gesichert.

Bezeichnung der Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer

noch abzuschließender Darlehensvertrag über EUR 137.800,00

Weiter Sicherungszweck

(1) zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kreditnehmer zustehen.

(2) Hat der Kreditnehmer die Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichern die Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistung und die Verpflichtungen des Kreditnehmers aus dem persönlichen Schuldanerkenntnis die aus seiner Haftungsübernahme (z. B. Bürgschaft) folgende Schuld erst ab deren Fälligkeit, und nur, wenn der Sicherungsgeber zugleich Kreditnehmer ist.

2. Abtretung der Ansprüche auf Rückgewähr vor- und gleichrangiger Grundschulden und Grundschuldteile

Falls der Grundschuld oder dem für die Bank treuhänderisch gehaltenen Teil der Grundschuld gegenwärtig oder künftig andere Grundschulden oder Teile von dieser oder anderen Grundschulden („Grundschuldteile“) im Rang vorgehen oder gleichstehen, werden der Bank zur Rangverbesserung hiermit die Ansprüche auf Rückübertragung vor- und gleichrangiger Grundschulden und Teilen von dieser oder anderen Grundschulden nebst Zinsen und Nebenrechten, die Ansprüche auf Erteilung einer Löschungsbewilligung, einer Verzichtserklärung und einer Nichtvalutierungserklärung sowie die Ansprüche auf Auszahlung des Übererlöses im Verwertungsfalle abgetreten. Sollten die Rückgewähransprüche bereits anderweitig abgetreten sein, wird hiermit der Anspruch auf Rückübertragung dieser Ansprüche abgetreten.

3. Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Zur Sicherung der in Nr. 1 bezeichneten Ansprüche nach Maßgabe dieser Zweckerklärung werden der Bank hiermit die Ansprüche aus bestehenden oder künftig noch abzuschließenden Zubehörversicherungen verpfändet. Die Bank ist berechtigt, im Namen des Versicherungsnehmers der Versicherungsgesellschaft die Verpfändung anzuzeigen.

4. Verrechnung von Zahlungen und Anrechnung der Erlöse

Alle Zahlungen werden auf die durch die Grundschuld gesicherten Ansprüche verrechnet.

5. Erledigung des Sicherungszwecks

Soweit dem Sicherungsgeber nach Erledigung des vereinbarten Sicherungszwecks ein Rückgewähranspruch auf die oben bezeichnete Grundschuld zusteht, ist dieser auf den Anspruch auf Löschung der Grundschuld beschränkt, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Rückgewähr der Sicherungsgeber nicht mehr Grundstückseigentümer ist.

6. Unterhaltung und Versicherung des Grundstücks

(1) Sicherungsgeber und Kreditnehmer sind verpflichtet, die auf dem belasteten Grundstück befindlichen Gebäude sowie Zubehörstücke - soweit sie für die Grundschuld haften - in gutem Zustand zu halten.

(2) Gebäude sowie Zubehörstücke sind - soweit nicht bereits geschehen - vom Sicherungsgeber und Kreditnehmer auf ihre Kosten gegen alle Gefahren zu versichern, derentwegen die Bank einen Versicherungsschutz für erforderlich hält. Insbesondere wird eine wertangemessene Versicherung für Feuer-, Leitungswasser-, Hagel- und Sturmschäden zum - soweit möglich - gleitenden Neuwert abgeschlossen und solange unterhalten, wie der Bank durch die Grundschuld gesicherte Ansprüche zustehen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, so darf die Bank selbst die Versicherung auf Kosten des Sicherungsgebers und Kreditnehmers abschließen.

7. Auskünfte und Besichtigung

Die Bank kann Erteilung aller Auskünfte und Nachweise und Aushändigung der Urkunden verlangen, die sie bei der Verwaltung und Verwertung der Grundschild benötigt. Sie darf solche Auskünfte, Nachweise und Urkunden auch bei Behörden, Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Dritten einholen. Die Bank ist berechtigt, das belastete Grundstück, die Gebäude sowie das Zubehör zu besichtigen und in alle den belasteten Grundbesitz betreffenden Unterlagen Einblick zu nehmen. Die Bank ist berechtigt, hierfür Dritte zu beauftragen.